Umweltschadengesetz



Ausgelöst durch die Verpflichtung, die EU-Umwelthaftungsrichtlinie in nationales Recht umzusetzen, tritt am 14.11.2007 das neue Umweltschadengesetz (UschadG) rückwirkend für Umweltschäden die nach dem 30.04.2007 eigetreten sind, in Kraft.

Dieses Gesetz normiert eine neue öffentlich-rechtliche Haftung für drei Gruppen von Umweltschäden.

Schäden an:

- geschützten Tieren, Pflanzen und Lebensräumen (sog. Biodiversität);
- eigenen und fremden Böden;
- eigenen und fremden Gewässern.

In § 13 des UschadG ist geregelt, dass nach dem 14.11.2007 die Behörden die Sanierung von Umweltschäden verlangen können, die nach dem 30.04.2007 eingetreten sind.

Von der neuen verschuldensabhängigen Haftung sind alle beruflichen und gewerblichen Tätigkeiten betroffen. Eine Haftung ohne Verschulden für die vg. Schäden sieht das Gesetz darüberhinaus für Betreiber von größeren Umweltanlagen, die einer förmlichen Genehmigungspflicht unterliegen u.a. vor.

Anders als Schadensersatzansprüche geschädigter Personen, mit denen ein Sachschaden oder eine gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeglichen werden soll, sind diese neuen Risiken überwiegend nicht durch die bekannte Umwelt-Haftpflicht-Versicherung (UHV) gedeckt. Diese Lücken sollen nun durch die neue Umweltschaden-Versicherung (USV) geschlossen werden.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat hierzu die neuen Musterbedingungen vorgelegt. Sie bilden ein eigenständiges Konzept neben der Betriebsund Umwelt-Haftpflicht-Versicherung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Versicherer
noch mit der Umsetzung dieser Bedingungen und der Definition der prämien-relevanten
Punkte beschäftigt und erteilen zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorläufige Deckungen für
Schäden gemäss des Umweltschadengesetzes.

Wir haben für unsere Haftpflichtkunden diese vorläufigen Deckungen der Versicherer vorliegen und werden nach detaillierteren Informationen zu den einzelnen Verträgen auf unsere Kunden zurückkommen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.